



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Langkampfen vom 30.01.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat mit Beschluss vom 30.01.2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Friedhöfe in der Gemeinde Langkampfen:

- a) Kirchengrundhof in Oberlangkampfen
- b) Kirchengrundhof in Unterlangkampfen
- c) Friedhof der Gemeinde in Unterlangkampfen
- d) neuer Friedhof der Gemeinde in Oberlangkampfen

§ 2

Friedhofsbenützungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Langkampfen Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungs-, Grab-, Friedhofinstandhaltungs- und sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht bei der Grabgebühr entsteht zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte im Sinne des § 7 der Friedhofsordnung.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 01. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.
- (4) Die Gebühren für das Benützungsrecht an einer Grabstätte sind im Voraus, die Friedhofinstandhaltungsgebühren sind jährlich zu entrichten. Eine aliquote Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Grabauflösung ist nicht vorgesehen.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Bei Urnen- und Erdbeisetzungen werden einmalig folgende Gebühren verrechnet:

- a) Erdbeisetzung € 220,00
- b) Urnenbeisetzung € 220,00

Darin enthalten sind die Errichtung bzw. Verlegung von Grabumrandungen, die Begleitung der Beisetzung durch Mitarbeiter des Bauhofs, die Zurverfügungstellung von Equipment (z. B. Lautsprecher) sowie die Entfernung und Entsorgung von Kränzen und Gestecken nach deren Verwelken.

§ 3

Grabgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden folgende Gebühren für die Dauer von 10 Jahren eingehoben:

a) Einzelgrab	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 120,00
b) Doppelgrab	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 160,00
c) Wandgrab	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 260,00
d) Urnennische	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 120,00
e) Urnenstele	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 320,00

(2) Die Verlängerungsgebühr für weitere 10 Jahre beträgt:

a) Einzelgrab	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 120,00
b) Doppelgrab	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 160,00
c) Wandgrab	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 260,00
d) Urnennische	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 120,00
e) Urnenstele	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 120,00

§ 4

Friedhofinstandhaltungsgebühr

Die Friedhofinstandhaltungsgebühr beträgt pro Jahr und Grabstätte € 12,00.

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt € 80,00. Darin enthalten ist die Nutzung der Kühlvitrine im Friedhof Unterlangkampfen.

(2) Die Gebühr für das Entfernen alter Grabstätten beträgt € 220,00.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall dessen Erben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Langkampfen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 01.02.2024

Abzunehmen am: 16.02.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 31.01.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur